

Gemeinderatsdrucksache 221/2019 öffentlich	
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung
Verantwortlich:	Holger Gottwald
Aktenzeichen:	855.03 21.10.2019



Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst und zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Stadt Holzgerlingen

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	05.11.2019	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt
 - a. die Beauftragung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald der **Stadt Holzgerlingen** und
 - b. die Beauftragung des Landkreises, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der **Stadt Holzgerlingen**.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge mit dem Landratsamt Böblingen abzuschließen.

Die entsprechenden Verträge ersetzen die bisher zwischen der **Stadt Holzgerlingen** und dem Landratsamt bestehenden Regelungen.

Sachverhalt:

Der Wald der **Stadt Holzgerlingen** wird bisher durch das forstliche Personal des Landratsamtes Böblingen betreut (Beförsterung). Dieses ist gleichermaßen mit dem Verkauf des Holzes aus diesem Wald betraut. Handelt es sich bei der Beförsterung um eine staatliche Aufgabe des Landes, die das Landratsamt für die Kommune wahrnimmt, so handelt das Landratsamt im Bereich des Holzverkaufs als kommunale Körperschaft. Sowohl im Bereich der Beförsterung wie auch im Bereich des Holzverkaufs wurden bisher keine kostendeckenden Gebühren verlangt, sondern der dem Landratsamt aufgrund dieser Gebührenunterdeckung entstehende Abmangel wurde über das Finanzausgleichsgesetz durch das Land dem Landkreis ausgeglichen.

Das Landratsamt ist bisher auch damit betraut, den Wald des Landes (Staatswald) zu beförstern und das dort eingeschlagene Holz zu verkaufen. Das Holz aus dem staatlichen wie auch aus dem kommunalen Wald wurde bekanntlich gemeinsam vermarktet.

Im Zuge des Kartellverfahrens Holzvermarktung, welches sich gegen diese gemeinsame Vermarktung des Holzes richtete, hat sich das Land Baden-Württemberg entschieden, den Staatswald aus der Beförsterung und

Bewirtschaftung der Landratsämter zu lösen und künftig in einer eigenen Landesanstalt betreuen zu lassen. Der baden-württembergische Landtag hat die gesetzlichen Grundlagen hierzu mit dem am 15. Mai 2019 verabschiedeten Forstreformgesetz beschlossen. Danach sind die Landratsämter gehalten, Beförsterung und Holzverkauf künftig kostendeckend zu kalkulieren, also diese Leistungen ab dem 1. Januar 2020 nur noch zu Gestehungskosten anzubieten. Die über den Finanzausgleich bestehende Quersubventionierung durch das Land wird zum 31. Dezember 2019 eingestellt.

Das neue Landeswaldgesetz sieht für den kommunalen Wald besondere Anforderungen an die Waldbewirtschaftung vor (besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes). Um diese Anforderungen an die Waldbewirtschaftung anzuerkennen, gewährt das Land den körperschaftlichen Waldbesitzenden ein Mehrbelastungsausgleich, der sich nach den Parametern Hiebsatz pro Hektar und Anteil Erholungswald richtet und für die **Stadt 20,00 Euro** pro Hektar Forstbetriebsfläche beträgt. Dieser Mehrbelastungsausgleich ist bei Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch das Landratsamt von den von dort kalkulierten Gestehungskosten in Abzug zu bringen.

Eine Vergabe an Dritte ist beim forstlichen Revierdienst im Kommunalwald nach § 48 Abs. 4 LWaldG nicht vorgesehen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, das jeweilige Landratsamt zu beauftragen, falls kein eigener Forstbeamter beschäftigt werden soll. Entsprechend ist das Vergaberecht nicht einschlägig.

Das Land hat zwar mit dem Forstreformgesetz die gesetzlichen Vorgaben für die künftige Beförsterung geschaffen. Auch die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wurde in diesem Gesetz festgeschrieben. Die Einzelheiten der Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst ergeben sich jedoch aus der Körperschaftswaldverordnung, die trotz mehrfacher Anmahnung noch nicht fortgeschrieben wurde. Die Regelungen in dieser Verordnung bilden die eigentliche Grundlage des Vertrages zwischen der **Stadt** und dem Landratsamt. Da absehbar ist, dass die entsprechende Verordnung durch das Land erst kurz vor Jahresende erlassen wird, dann allerdings die Zeit für eine Befassung der kommunalen Gremien zu knapp sein wird, schlägt die Verwaltung eine Ermächtigung des Bürgermeisters vor, um kurzfristig kontrahieren zu können. Die entscheidenden Vertragsinhalte sind bereits im beigefügten Musterformular dargelegt.

a. Übernahme des Forstlichen Revierdienstes (Beförsterung)

In der Gebührenverordnung des Landratsamts Böblingen wurde als neuer Gebührentatbestand die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes (Beförsterung) aufgenommen. Er ist auf Basis der Gestehungskosten kalkuliert und liegt bei 63,00 Euro pro ha Forstbetriebsfläche, zzgl. Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Der Umstieg vom Forstverwaltungskostenbeitrag, der 6,45 Euro pro Festmeter Hiebsatz betrug, zu einem nun flächenbasierten Entgelt bedeutet für die Zukunft besser kalkulierbare Kosten für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden im Kreis. Daneben ist die Bemessung nach der Fläche auch sachgerechter. Die Wälder im Landkreis Böblingen unterliegen einem besonderen Erholungsdruck. Sie haben wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Klima. Die Beförsterung hat diesen besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die sich unabhängig von der reinen Holznutzung bilden.

Der Vertrag sieht nach dem derzeit vorliegenden Muster eine Aufteilung in die Module Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung und Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (nach dem Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW) vor. Im Tatbestand der Gebührenverordnung sind alle Module in einem Gebührensatz zusammengefasst. Das Landratsamt wird bei der jährlichen Berechnung der Gebühren den neu eingeführten Mehrbelastungsausgleich absetzen, so dass nur ein Betrag zur Zahlung ansteht.

Die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt der **Stadt Holzgerlingen** stellen sich wie folgt dar:

	Forst- betriebsfläche	Satz	Gesamt
Gebühren für die Forstl. Revierleitung	376,1 ha	63,- Euro / ha	23.694,30 Euro
<i>Mehrbelastungsausgleich</i>	<i>376,1 ha</i>	<i>20,- Euro / ha</i>	<i>7.522,00 Euro</i>
Saldo			<u>16.172,30 Euro</u>

Die bisherige Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt war von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Der örtliche Forstrevierleiter wie auch das Forstamt in Böblingen kümmerten sich sehr gut um die Wälder der Kommune. Die Verwaltung empfiehlt daher, auch künftig mit dem Landratsamt zusammen zu arbeiten und dieses mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes zu betrauen.

b. Übernahme des Holzverkaufs

Bereits bisher hatte die **Stadt Holzgerlingen** einen Vertrag mit der Kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamts Böblingen (HVS) über die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung.

Künftig wird dieser Vertrag lediglich das Holz umfassen, das die HVS für ihre Vertragspartner verkauft und für die sie auch eine Rechnung erstellt. Die Arbeiten der Revierleitenden (insbesondere die Mitwirkung am Brennholzverkauf der **Stadt**) und des Innendienstes (insbesondere die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen) im Bereich der bisherigen Wirtschaftsverwaltung sind über den Vertrag zur Übernahme des Forstlichen Revierdienstes abgedeckt.

Das Entgelt ist auf Basis der Gestehungskosten der Holzverkaufsstelle kalkuliert und beträgt 4,10 Euro pro Festmeter verkauften Holzes, zzgl. Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Für Kostenkalkulation wird davon ausgegangen, dass 50% des Hiebsatzes von der HVS verkauft werden. Abgerechnet wird die tatsächlich verkaufte Holzmenge.

	Geschätzte Menge*	Satz	Gesamt
Entgelt für den Holzverkauf	1.002 Fm	4,10 Euro / Fm	4.108,61 Euro

*) 50% des Hiebsatzes

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss des Vertrages zur Übernahme des Holzverkaufs durch die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Böblingen über alle Sorten mit Ausnahme von Brennholz

und Derbholz im Reisig (Flächenlose).

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt der **Stadt** entstehen mit dem Abschluss der beiden Verträge Kosten die – teilweise geschätzt (s. o.) – im Folgenden dargestellt sind:

	Rechtsgrundlage	Gesamt
Kosten für die Forstl. Revierleitung	Gebührenverordnung des Landratsamts vom 13.09.2019 Verz.- Nr. 55.50-11 (nach Abzug des Mehrbelastungsausgleichs)	16.172,30 Euro
<i>Bisher Forstverwaltungskostenbeitrag</i>	<i>FVKB-Gesetz</i>	<i>- 12.927,09 Euro</i>
Kosten für den Holzverkauf	Entgeltordnung für die kommunale HVS Böblingen	4.108,61 Euro
<i>Bisherige Kosten für den Holzverkauf</i>	<i>VwV Wirtschaftsverwaltung</i>	<i>- 825,26 Euro</i>
Mehrkosten in Summe		<u>6.528,56 Euro</u>

Vorlage genehmigt



Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Mustervertrag forstl. Revierleitung